

Gemeinderat Mühlental

| | |
|-----------------|------------|
| Sitzung am | 12.10.2023 |
| TOP | 12 |
| Vorlagen-Nr. | 23/2023 |
| öffentlich | x |
| nichtöffentlich | |
| Beschluss-Nr. | |

**Beratung und Beschluss zur Zustimmung –
Vereinbarung zur Kooperation und zur Überlassung von Eigentum**
hier: Sirenen in Tirschendorf und Wohlbach

(betroffene Gebäude:

- 1. Gerätehaus Tirschendorf
und**
- 2. Mehrzweckgebäude Wohlbach)**

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlental beschließt, der vom Landkreis Vogtlandkreis unter dem 03.07.2023 übermittelten Kooperationsvereinbarung zuzustimmen und beauftragt den Bürgermeister der Gemeinde Mühlental, diese zu unterzeichnen.

finanzielle Auswirkungen:

siehe Begründung

Begründung:

In den Ortsteilen Tirschendorf und Wohlbach der Gemeinde Mühlental sind Sirenen auf gemeindeeigenen Gebäuden verbaut. Diese Sirenen sollen – soweit notwendig - modernisiert werden (siehe Schreiben des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 03.07.2023). Die künftige Betreuung der Sirenen soll über den Vogtlandkreis erfolgen. Hierzu soll die – im Entwurf beigefügte – Kooperationsvereinbarung geschlossen werden. Dabei ist das Eigentum an den Sirenen an den Vogtlandkreis zu übertragen. Der Vogtlandkreis soll für die Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Sirenenanlage verantwortlich sein; die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Vogtlandkreis. Für die Gemeinde Mühlental entstehen Kosten für jede Sirene durch die Zurverfügungstellung des 230 V-Stromanschlusses, ggf. nicht durch Fördermittel gedeckte Ertüchtigungskosten sowie die wiederkehrenden Kosten für den Tausch von Akkus. Der Landkreis Vogtlandkreis finanziert diese Kosten vor. Die notwendigen Energiekosten trägt die Gemeinde Mühlental. Die jährlich anfallenden Kosten können derzeit nicht beziffert werden. Die Energiekosten hat die Gemeinde Mühlental für die Sirenen bisher auch bereits getragen.

Abstimmung: Ja-Stimmen
 Nein-Stimmen
 Enthaltungen

Mühlental,

Spranger
Bürgermeister

Vereinbarung zur Kooperation und zur Überlassung von Eigentum

Der

Vogtlandkreis

als untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde

Postplatz 5

08523 Plauen

vertreten durch den Landrat Herrn Thomas Hennig

- nachfolgend Vogtlandkreis (VLK) genannt -

und der

Gemeinde Mühlental

Marieneß

Hauptstraße 15

08626 Mühlental

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Heiko Spranger

- nachfolgend „Kommune“ genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 8 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) hat der VLK als untere Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutzbehörde die zur Warnung der Bevölkerung erforderlichen Warnmittel vorzuhalten und ist nach § 7 Absatz 1 Nummer 15 SächsBRKG verpflichtet die Bevölkerung im Katastrophenfall zu informieren. Unterhalb eines Katastrophenfalls obliegt die Aufgabe der Bevölkerungswarnung nicht dem VLK, sondern den Städten und Gemeinden in ihrer Funktion als örtliche Brandschutzbehörde, Träger der Wasserwehr bzw. Ortschaftswehr.

Die Warnung der Bevölkerung kann mit verschiedenen Warnmitteln erfolgen. Ein allgemein bekanntes Warnmittel sind Sirenenanlagen. Neben diesen kann die Bevölkerung wie folgt gewarnt werden:

- Lautsprecherdurchsagen,
- Nutzung des Modulare Warnsystems MoWaS mit der Warn-App NINA,
- Nutzung des Alarminformations- und Warnsystems „groupalarm.com“ des Rettungszweckverbandes Südwestsachsen,
- direkter Kontakt zur Bevölkerung und Nutzung von s.g. Stadtwerbetafeln.

Auf Grundlage des § 36 Absatz 1 Nummer 8 SächsBRKG strebt der Vogtlandkreis ein kreiseigenes Warnnetz an. Somit wird als weitere Zielstellung festgelegt, dass perspektivisch alle Sirenen im Eigentum des Landkreises sind und durch ihn verwaltet werden. Durch die

zentrale Verwaltung der Sirenen wird eine bessere Koordinierung der Maßnahmen zur Unterhaltung, des Ausbaues und der Stabilität des Warnnetzes erreicht. Die Schritte zur Umsetzung der Zielsetzung hat der Vogtlandkreis in einer Konzeption „Sirene-2035“ festgeschrieben. Ein Schritt ist die Modernisierung der im Vogtlandkreis vorhandenen elektronischen Sirenen. Bevor die Modernisierung der Sirenenanlagen erfolgt, sollen die Sirenenanlagen ins Eigentum des Vogtlandkreises überführt werden.

Daher wird diese Vereinbarung geschlossen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand und Ziel der Vereinbarung ist die Überlassung von Eigentum der aufgeführten Sirenenanlagen von der Kommune an den VLK:

| Standortbezeichnung | Anschrift oder Flurstück | Anlagennr. Vogtlandkreis | Art der Anlage |
|------------------------------|--|-----------------------------|----------------------|
| Gerätehaus Tirschendorf | Tirschendorf Schönecker Straße 6 08626 Mühlental | 250 | Hörmann ECI 600 |
| Mehrzweckgebäude Wohlbach | Wohlbach Obere Dorfstraße 9a 08626 Mühlental | 244 | Sonneberg SES 250 |

Im Gegenzug zur Überlassung modernisiert der VLK die Sirenenanlagen und übernimmt zukünftig die laufenden Kosten, jeweils entsprechend der Bedingungen dieser Vereinbarung.

§ 2 Leistungen der Kommune

- (1) Die Kommune ist Eigentümer der unter § 1 bezeichneten Sirenenanlagen und stimmt der unentgeltlichen Überlassung des Eigentums zu.
- (2) Die Kommune ist Eigentümer der unter § 1 bezeichneten Liegenschaften und stimmt dem Weiterbetrieb der Sirenenanlagen an den Standorten zu. Sollte die Kommune nicht Eigentümer sein, klärt sie mit dem Eigentümer die Nutzung und die Überlassung des Eigentums und legt dem VLK eine entsprechende Einverständniserklärung vor.
- (3) Grundstückseigentümer sind gemäß § 55 Absatz 2 SächsBRKG zur Duldung der Sirenenanlagen ohne Entschädigung verpflichtet.
- (4) Die Kommune beauftragt oder nimmt eine Eintragung im Baulastenverzeichnis zum Sirenenstandort auf eigene Kosten vor.
- (5) Die Kommune hat nach vorheriger Ankündigung die Begehbarkeit des Grundstücks/Gebäudes insbesondere zur Durchführung von Modernisierungsarbeiten,

Wartungsarbeiten und Reparaturarbeiten durch den VLK oder von ihm Beauftragte zu gewährleisten. Soweit die Kommune nicht Eigentümer der Liegenschaft(en) ist, so stellt sie sicher, dass der Eigentümer die Begehbarkeit entsprechend gewährleistet.

- (6) Die Kommune stellt dem VLK einen Elektro-Anschluss (Wechselstrom 230V) zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung.
- (7) Die Kommune ist verantwortlich, geeignete Personen zu beauftragen, die im Ereignisfall die Besprechungseinheit der Sirenenanlage bedienen. Für bestimmte Ereignisse werden im Sirenen-Steuerkasten durch den VLK vorgefertigte Texte hinterlegt.
- (8) Wird die Sirene durch von der Kommune durchgeführte Arbeiten in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt, so verpflichtet sich die Kommune den ordnungsgemäßen Zustand der Sirene wieder herzustellen.
- (9) Die Kommune hat dem VLK Störungen und Einschränkungen unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Veräußert die Kommune das unter § 1 bezeichnete Gebäude/Grundstück, so verpflichtet sie sich, die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, insbesondere zur Duldung der Sirenenanlage auf den neuen Grundstücks-/Gebäudeeigentümer zu übertragen. Alternativ hierzu kann die Sirene zu Lasten der Kommune an einen anderen Standort umgesetzt werden.
- (11) Betreffs der Beteiligung an Kosten der Errichtung und Unterhaltung wird auf § 4 dieser Vereinbarung verwiesen.

§ 3 Leistungen des VLK

- (1) Der VLK nimmt die Übertragung an und wird Eigentümer der in § 1 angeführten Sirenenanlagen. Somit ist er für die Errichtung, Modernisierung, Unterhaltung und Verwaltung der Sirenenanlagen verantwortlich. Er übernimmt die Fördermittelbeantragung/-abrechnung, die erforderlichen VOL/VOB-Verfahren, eventuelle Beantragung von Baugenehmigungen und Abschluss von entsprechenden Sachversicherungen sowie Wartungsverträgen.
- (2) Daraus resultierend obliegt dem VLK die Verkehrssicherungspflicht der Sirenen-Anlage.
- (3) Der VLK übernimmt alle Aufwendungen zur Errichtung, Modernisierung und Unterhaltung der in § 1 angeführten Sirenenanlagen, außer es ist in § 4 dieser Vereinbarung anderes vereinbart.
- (4) Der VLK verpflichtet sich zum Abschluss eines Wartungsvertrages und zur Übernahme der daraus resultierenden Kosten. Er lässt Störungen der Sirenenanlagen unverzüglich beseitigen. Wartungsarbeiten kündigt er an, um die in § 2 Absatz 5 dieser Vereinbarung geregelte Begehbarkeit sicher zu stellen.
- (5) Der VLK gewährt der Kommune das Recht zur Nutzung der Sirenenanlagen. Hierzu übergibt der VLK der Kommune einen Schlüsselsatz für den Sirenensteuerkasten.

- (6) Der VLK ist als Eigentümer der Sirenenanlagen berechtigt, Dritten den Zugriff auf die Anlage zu ermöglichen (z.B. Besprechung durch die integrierte Regionalleitstelle bzw. den Bund).

§ 4

Kosten und Finanzierung

- (1) Die Überlassung des Eigentums erfolgt unentgeltlich, der Vogtlandkreis erbringt im Gegenzug die in § 3 dieser Vereinbarung dargestellten Leistungen.
- (2) Zur Finanzierung der Sirenenanlagen verpflichtet sich der VLK Fördermöglichkeiten zu prüfen und wenn möglich, entsprechende Anträge zu stellen.
- (3) Nachgewiesene Modernisierungskosten, die nicht durch Fördermittel gedeckt sind (Modernisierungskosten geschätzt 6.000,00 € je Standort), werden vom VLK und der Kommune jeweils hälftig getragen. Der VLK finanziert die Maßnahme bis zur Fertigstellung vor.
- (4) Die wiederkehrenden Kosten für den Tausch der Akkus (ca. alle 5 Jahre, ca. 600,00 €) werden vom VLK und der Kommune jeweils hälftig getragen. Hierbei finanziert der VLK dies vor.
- (5) Kosten für Wartung, Wartungsvertrag, Instandhaltung und Reparatur trägt der VLK.
- (6) Die Energiekosten werden von der Kommune getragen.

§ 5

Zusammenarbeit und Loyalität

- (1) Das Verhältnis ist vor allem auf Loyalität, Vertrauen und einer gesamt-gesellschaftlichen Verantwortung begründet. Nur durch eine zuverlässige Zusammenarbeit der Kommune und VLK kann der Ereignis- bzw. Katastrophenfall bewältigt werden. Daher wirken Kommune und VLK darauf hin, die erforderlichen organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu schaffen, damit die vorliegende Vereinbarung effektiv umgesetzt werden kann.
- (2) Zur Vorbereitung entsprechender Planungen verpflichten sich Kommune und VLK notwendige Daten (z.B. Kontakt- und objektbezogene Daten) gegenseitig bereitzustellen, für deren Aktualisierung zu sorgen und eine jederzeitige Erreichbarkeit sicherzustellen. Wesentliche Änderungen, die den Gegenstand betreffen oder Auswirkungen auf die Zusammenarbeit haben können (z.B., Änderungen von Zuständigkeiten und Erreichbarkeiten, Ausfall der Betriebsbereitschaft etc.) sind dem jeweils anderen Partner unverzüglich mitzuteilen.

(3) Kontaktdaten der Partner zum Zeitpunkt des Kooperationsabschlusses:

| | |
|---------|---|
| VLK | Landratsamt Vogtlandkreis Stabsstelle Krisenmanagement und Bevölkerungsschutz Brand- und Katastrophenschutz Postplatz 5 08523 Plauen E-Mail: katastrophenschutz@vogtlandkreis.de |
| Kommune | Gemeinde Mühlfental Marieney Hauptstraße 15 08626 Mühlfental 08262 Muldenhammer E-Mail: post@stadt-schoeneck.de |

§ 6

Haftungsbeschränkung

Soweit nicht wesentliche Pflichten verletzt werden, haften die Partner einander ausschließlich für Schäden von Leben, Körper, Gesundheit, beim arglistigen Verschweigen von Mängeln, soweit Garantien übernommen worden, sowie für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des jeweiligen Partner oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Kooperationspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Kooperation überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der jeweils andere Partner regelmäßig vertrauen darf.

§ 7

Vereinbarungsdauer / Kündigung

Die Vereinbarung tritt mit dem Tag der letzten Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, jedoch mit einer Mindestlaufzeit von 20 Jahren ab Zeitpunkt der letzten Unterschrift. Die Vereinbarung kann von beiden Kooperationspartnern unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Die Übertragung des Eigentums an den Sirenenanlagen aus § 1 wird durch eine Kündigung nicht berührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Vereinbarung Lücken auf, so sind sich die Partner darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Partner, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Partner sie im Zeitpunkt des Kooperationsabschlusses

vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. § 305b BGB bleibt unberührt.

Als Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung wird, soweit alle Partner Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, Plauen vereinbart.

Datum

Unterschrift

Datum

Unterschrift



Landratsamt Vogtlandkreis * Postfach 100308 * 08507 Plauen

Verwaltungsgemeinschaft Schöneck
Gemeinde Mühlental
Bürgermeister Herrn Heiko Spranger
Sonnenwirbel 3
08261 Schöneck

Stadt Schöneck / Vogtl.
Eingegangen
05. Juli 2023

| | | | | | |
|----|----|----|----|----|----|
| BM | FA | FD | AV | RO | BA |
| BR | | BT | BR | VA | TA |

8 *→ Kopie der Vereinbarung, dank!*

**Stabsstelle Krisenmanagement und
Bevölkerungsschutz**
Brand- und Katastrophenschutz
Postplatz 5
08523 Plauen

Bearbeiter: Peter Gebhardt
Unser Zeichen: PG 142,6
Telefon: +49 3741 300-2595
Telefax: +49 3741 300-4050
E-Mail: gebhardt.peter@vogtlandkreis.de

Datum: 03.07.2023

**Sirenen im Vogtlandkreis
hier: Vereinbarung zur Kooperation und zur Überlassung von Eigentum**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Spranger,

der Kreistag des Vogtlandkreises hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 das von der Verwaltung vorgelegte „Sirenenkonzept 2035“ beschlossen. Ziel des Konzeptes ist die Schaffung eines landkreiseigenen Sirenenetzes bis zum Jahr 2035. Die Umsetzung erfolgt in drei Stufen. Schwerpunkt der 1. Stufe ist die Bestands- und Bedarfsfeststellung der Sirenenanlagen. Im Vorfeld der Erarbeitung des „Sirenenkonzeptes 2035“ haben wir mit allen Städten und Gemeinden Vorgespräche geführt und eine dem Konzept zu Grunde liegende Bestandsfeststellung sowie eine Bedarfsermittlung durchgeführt. Insgesamt wurde ein Bedarf von 62 neuen Anlagen festgestellt.

In der Stufe 2 des „Sirenenkonzeptes 2035“ soll das Eigentum aller bereits bestehenden Sirenen an den Vogtlandkreis übertragen werden. Dies erfolgt für die vorhandenen 25 elektronischen Sirenen noch in diesem Jahr und für 211 Motorsirenen im Jahr 2026.

Perspektivisch sollen alle Sirenen den selbigen technischen Standard aufweisen, wie jene 23 Anlagen die im vergangenen Jahr (2022) errichtet worden.

Diese 23 neuen Sirenenanlagen konnten ungeachtet der Konzeption mit der Unterstützung durch Bund/Land fertiggestellt und bereits in Betrieb genommen werden. Die Bedarfsliste soll in den Jahren 2024 und 2025 mit den weiteren 39 Sirenenanlagen vollständig abgearbeitet werden.

In der Stufe 3 des Konzeptes ist die Modernisierung der Bestandsanlagen beschrieben. Diese Stufe beginnt mit den elektronischen Sirenen im Jahr 2023 und wird mit der Modernisierung der Motorsirenen im Jahr 2026 fortgeführt. Bis 2035 werden die 211 vorhandenen, teilweise über 50 Jahre alten, Motorsirenen in enger Absprache mit den Städten und Gemeinden modernisiert. Grundlage für eine Modernisierung ist jedoch, dass der Vogtlandkreis Eigentümer der Sirenenanlage ist.

In der Anlage übersenden wir Ihnen, in 2-facher Ausfertigung, eine mit dem SSG Kreisverband Vogtland abgestimmte Vereinbarung zur Kooperation und zur Überlassung von Eigentum für die nachfolgend angeführten Sirenenstandorte:

- Mühlental OT Tirschendorf, Gerätehaus
- Mühlental OT Wohlbach, Mehrzweckgebäude

und bitten um Gegenzeichnung und Rücksendung beider Ausfertigungen bis zum 31.08.2023.

Sollten Ihrerseits hierzu weitere Fragen oder weiterer Klärungsbedarf bestehen, können Sie sich gern an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Gebhardt
SB Katastrophenschutz

Anlage:

- Vereinbarung zur Kooperation und zu Überlassung von Eigentum (2-fach)